

Grunderwerbsteuerfrei gemäss
 4, Abs. 1, Ziff. 3 GrEStG. 1955



Angesetzt	25. JUNI 1975	Finanzamt B.R.P.
83575		Verbucht
Finanzamt für Gebühren u. Verkehrssteuern in Wien		

Stefan

KAUF- und WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

geschlossen zwischen
der Firma Gemeinnützige Bauvereinigung "Wohnungseigentum" Ge-
sellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Heiligenkreuz Nr. 68,
Ö., Stadtbüro: 1090 - Wien, Nussdorferstrasse 64, als Verkäuferin
einerseits und
im Punkte XX. Spalte 3 unter laufender Nummer 1 bis 18 ge-
nannten Personen als Käufern andererseits.

I.

Die Verkäuferin ist Eigentümerin der Liegenschaft E.Z. 608 des
Grundbuches über die Kat. Gemeinde Gross-Jedlersdorf II, Haus
K.Nr. 2254) Peitlgasse 9, bestehend aus dem Grundstück Nr.
59/3 Garten Bauplatz 2 mit dem Haus in Wien 21., Peitlgasse
Nr. 9 (auch Wien 21., Peitlgasse 9 - Stiege II).
Sie verkauft und übergibt von dieser Liegenschaft an die im
Punkte XX. Spalte 3 unter laufender Nummer 1 bis 18 genannten
Personen die in Spalte 6 eingetragenen Anteile und diese Per-
sonen kaufen und übernehmen diese Anteile um die in der beige-
gestellten Aufstellung angeführten Kaufpreise (= Gesamtkosten).
Die Käufer übernehmen sodann die im Punkte II. lit. c) bis lit. f)
angeführten pfandrechtlich sichergestellten Forderungen unter
Rechnung auf die Kaufpreise und haben die ausgewiesenen Bar-
zahlungen bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages geleistet.

II.

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass diese Lie-

genschaft am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages in der angeführten Reihenfolge belastet ist wie folgt:

- a) in A 2 - OZ 3 durch die Verpflichtung der Baubeschränkung gem. Pkt. 3 b des Bescheides der Mag.Abt. 64 vom 14. Oktober 1950, M.Abt. 64-2686/50;
- b) in A 2 - OZ 3 durch die Verpflichtung zur Herstellung der Höhenlage nach Pkt. 1 des Bescheides der Mag.Abt. 64 vom 7. Jän. 1958, M.Abt. 64 - 1167/57 und zur Übergabe;
- c) in C - OZ 4 durch das Pfandrecht zugunsten der Stadt Wien (MA 5 - Wog 133/59) für deren Forderung von S 2.295.000. samt Anhang (derzeit aushaftend mit S 2.167.116,05);
- d) in C - OZ 6 durch das Pfandrecht zugunsten der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für deren Forderung von S 440.000. samt Anhang (derzeit aushaftend mit S 330.862,59);
- e) in C - OZ 9 durch das Pfandrecht zugunsten der Stadt Wien (MA 5 - Wog 133/59) für deren Forderung von S 153.000.-- samt Anhang (derzeit aushaftend mit S 144.474,40);
- f) in C - OZ 12 durch das Pfandrecht zugunsten der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für deren Forderung von ursprünglich S 440.000.-- samt Anhang und zufolge Teillöschung von restlich S 229.900.-- samt Anhang (derzeit aushaftend mit S 197.430,41);
- g) in C - OZ 5 und 11 je durch das Veräußerungsverbot gemäss § 26 Abs. 1 des WFGes. 1954 zugunsten der Stadt Wien.

III.

Die Verkäuferin haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft, noch für einen bestimmten Bauzustand oder für ein bestimmtes Ausmass des Kaufgegenstandes, sie haftet aber dafür, dass er mit Ausnahme der im Punkte II. genannten Rechte lastenfrei ist und nicht der österreichischen Rückgabe- oder Rückstellungsgesetzgebung unterliegt.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der Käufer erfolgt symbolisch mit der Unterfertigung dieses

Vertrages durch die Verkäuferin. Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten gehen mit diesem Tag auf die Käufer über.

Am gleichen Tag endet das bisher zwischen der Verkäuferin und den Käufern bestehende Nutzungsverhältnis. Die bis zu diesem Tage aufgelaufenen Nutzungsgebühren sind durch die bisher von den Käufern bezahlten Beträge mit Ausnahme der erst am Jahresende abzurechnenden Betriebs- und Instandhaltungskosten abgegolten. Aus den eingegangenen Nutzungsgebühren hat die Verkäuferin die bisher vorgeschriebenen Darlehensraten derart abzudecken, dass die Käufer am Übergabstag kein Rückstand mehr trifft.

V.

Die Käufer übernehmen alle im Punkt II. bezeichneten Lasten - die in lit. a) und b) genannten ohne Anrechnung auf den Kaufpreis - und erklären, gemäss § 1405 ABGB unter Übernahme der persönlichen Haftung die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer die im Punkte II. unter lit. c), d) und e) genannten Darlehen zur ungeteilten Hand und die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16 und 17 genannten Käufer das im Punkt II. unter lit. f) genannte Darlehen zur ungeteilten Hand zu übernehmen.

Ferner erklären die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer gemäss § 1405 ABGB unter Übernahme der persönlichen Haftung an Stelle der Verkäuferin in die Schuldverhältnisse mit der Stadt Wien (lit. c) und lit. e) und in die Schuldverhältnisse mit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien (lit. d) und lit. f) bezüglich des im Verhältnis der Nutzflächen der im Punkte XX. in Spalte 2 bezeichneten Wohnungen auf sie entfallenden Darlehensteilbeträge unter den im Vertrag über die Darlehensgewährung angeführten Bedingungen rückzuzahlen und die Verkäuferin hinsichtlich aller sich aus den Schuldurkunden ergebenden Verbindlichkeiten schad- und klaglos zu halten.

Die Käufer verpflichten sich weiter, diese hiemit übernommenen Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger im vollen Umfang zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

VI.

Die Käufer räumen der Verkäuferin für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Tage der Rechtskraft der Benützungsbewilligung für das auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft errichtete Kleinwohnungshaus das Recht ein, ihre Liegenschaftsanteile wieder einzulösen (Wiederkaufsrecht gemäss § 8 WGG bzw. § 12 der DV dazu); die Einlösung darf jedoch nur aus einem wichtigen Grund erfolgen.

Als ein wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Käufer

1. solange die Verkäuferin für die im Punkte II. genannten Darlehen haftet, mit der Bezahlung der übernommenen Verbindlichkeiten (Punkt V.) in Rückstand gerät,
2. seine im Punkt XX. in Spalte 2 bezeichnete Wohnung nicht zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmässig verwendet oder sie mit ungerechtfertigtem Gewinn anderen Personen überlässt,
3. seine Liegenschaftsanteile mit ungerechtfertigtem Gewinn zu veräussern versucht,
4. die Zustimmung der Verkäuferin zur Veräusserung durch unwahre Angaben erschlichen hat.

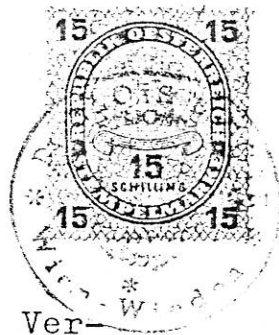
VII.

Die Käufer räumen der Verkäuferin für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Tage der Rechtskraft der Benützungsbewilligung für das auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft errichtete Kleinwohnungshaus für jeden einzelnen Fall der Veräusserung eines Liegenschaftsanteiles das Vorkaufsrecht (gemäss § 8 WGG bzw. § 12 der DV dazu) ein.

VIII.

Die Käufer verpflichten sich, ihre Liegenschaftsanteile innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren (siehe Punkt VII.) nicht ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin zu veräussern.

Die Verkäuferin wird einer beabsichtigten Veräusserung zustimmen, wenn dadurch der Vorschrift des § 8 WGG nicht zuwidergehandelt wird.



Wenn die Käufer oder ihre Rechtsnachfolger gegen diese Verpflichtung verstossen, kann die Verkäuferin die Bezahlung einer dem richterlichen Mässigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe in der Höhe von je S 20.000.-- (Schilling zwanzigtausend) verlangen.

Zur Sicherung dieser Vertragsstrafe je in Höhe von S 20.000.-- (Schilling zwanzigtausend) verpfänden die Käufer ihre Liegenschaftsanteile. Dieses Pfandrecht ist im Range unmittelbar nach den im Punkt II. genannten Pfandrechten und anderen Rechten einzutragen.

IX.

Die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer räumen der Stadt Wien das Veräusserungsverbot gemäss § 26 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 im Sinne des Punktes 10 des Schuldscheines vom 7. Dezember 1965 und vom 5. Jänner 1968 ein.

X.

Die Käufer verpflichten sich, die ihnen in den Punkten VI. bis VIII. auferlegten Verpflichtungen auch ihren Rechtsnachfolgern zu übertragen und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

XI.

Die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer verpflichten sich der Stadt Wien gegenüber, ihre Rechte an anderen Wohnungen binnen 12 Monaten nach der Verbücherung dieses Vertrages aufzugeben.

Die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer verpflichten sich weiters gegenüber der Stadt Wien, die im Punkte XX. in Spalte 2 bezeichnete Wohnung selbst zu be-

nützen oder nur einer Person zu vermieten oder zur Benützung zu überlassen, die dem Personenkreis des § 19, Abs. 2 Ziff. 10 des Mietengesetzes angehört.

XII.

Die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nummer 1 bis 18 genannten Käufer erklären, ^{an. Eides Statt} österreichische Staatsbürger und Devisenländer zu sein, ferner bereit und in der Lage, den auf die Miteigentumsanteile entfallenden Darlehensteilbeträge abzustatten.

XIII.

Die im Punkte XX. in Spalte 4 ersichtlichen Jahresmietwerte 1914 wurden vom Magistrat der Stadt Wien, MA 50 - Zentrale Schlichtungsstelle, mit Entscheidung vom 25. November 1971, MA 50 - Schli 1/71, rechtskräftig festgesetzt.

Die Käufer stellen fest, dass ihre Miteigentumsanteile dem Verhältnis des Jahresmietwertes 1914 ihrer Wohnung zur Gesamtsumme der Jahresmietwerte aller Wohnungen entsprechen.

XIV.

Die im Punkte XX. Spalte 3 unter laufender Nummer 1 bis 18 genannten Käufer räumen einander unentgeltlich und wechselseitig das Recht auf ausschliessliche Nutzung und alleinige Verfügung (Wohnungseigentumsrecht im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 149 in der derzeit geltenden Fassung) über die im Punkte XX. in Spalte 2 bezeichneten Wohnungen ein.

XV.

Die Käufer (Miteigentümer) bestellen die Verkäuferin, solange diese für ein im Punkt II. genanntes Darlehen haftet, mindestens aber für einen Zeitraum von vierzig Jahren nach der Verbücherung dieses Vertrages, zur Verwalterin der Liegenschaft. Die Verwaltung wird nach denselben Grundsätzen und gegen dasselbe Entgelt ausge-

t, wie sie von der Verkäuferin nach den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen jeweils angewendet werden müssen. Die Käufer (Miteigentümer) verpflichten sich, der Verkäuferin auf Verlangen auch wiederholt entsprechende Vollmachten zur Vertretung vor Gericht und vor Verwaltungsbehörden zu erteilen. Die Käufer (Miteigentümer) unterwerfen sich der ihnen bekannten Anordnung.

XVI.

Alle Vertragsteile verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XVII.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art tragen die Käufer zur ungeteilten Hand.

XVIII.

Alle diesem Vertrag widersprechenden Vereinbarungen zwischen der Verkäuferin und den Käufern sind unwirksam.

XIX.

- A. Die Verkäuferin willigt ein, dass auf Grund dieses Vertrages ob der Liegenschaft E.Z. 608 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Gross-Jedlersdorf II das Eigentumsrecht für die im Punkt XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer zu den im Punkt XX. in Spalte 6 unter laufender Nr. 1 bis 18 erteilten Anteilen einverleibt wird.
- B. Die im Punkt XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer willigen ein, dass
1. im Lastenblatt dieser Liegenschaft einverleibt werden:
 - a) die Beschränkung je ihres Miteigentumsrechtes durch das mit diesem Vertrag wechselseitig eingeräumte Wohnungseigentum zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Anteiles, mit dem es verbunden ist;

- b) auf ihren Miteigentumsanteilen je das Wiederkaufsrecht zugunsten der Verkäuferin im Sinne des Punktes VI. dieses Vertrages auf 20 Jahre;
 - c) auf ihren Miteigentumsanteilen je das Vorkaufsrecht zugunsten der Verkäuferin im Sinne des Punktes VII. dieses Vertrages auf 20 Jahre;
 - d) auf ihren Miteigentumsanteilen je das Pfandrecht für die Vertragsstrafe im Betrage von S 20.000.-- (Schilling zwanzigtausend) zugunsten der Verkäuferin im Sinne des Punktes VIII. dieses Vertrages;
2. im Eigentumsblatt dieser Liegenschaft ersichtlich gemacht werden:
- a) die im Lastenblatte einverleibte Eigentumsbeschränkung des Wohnungseigentum;
 - b) dass mit jedem Miteigentumsanteil mit den im Punkt XX. in Spalte 2 bezeichneten Bestandteilen der Liegenschaft das Wohnungseigentum untrennbar verbunden ist;
 - c) das im Lastenblatte einverleibte Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht.
- C. die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Käufer willigen ferner ein, dass
- 1. im Lastenblatte dieser Liegenschaft auf ihren Miteigentumsanteilen je die Beschränkung ihres Miteigentumsrechtes durch das im Punkte IX. dieses Vertrages der Stadt Wien eingeräumte Veräußerungsverbot gemäss § 26, Abs. des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, einverleibt und
 - 2. im Eigentumsblatte dieser Liegenschaft das im Lastenblatte einverleibte Veräußerungsverbot ersichtlich gemacht werden.



e. top Nr.	N a m e alle Wien 21., Peitlg. 9	Jahresmiet- wert 1914	Nutz- fläche in m2	Anteile in 1572.stel
2	3	4	5	6
1	Otto Vetter	940	67,43	94
2	Maria Hünseler	750	53,68	75
3	Erwin Reichel	880	62,76	88
4	Wolfgang Oldag	1000	69,93	100
5	Emilia Hutflesz	780	54,34	78
6	Emilie Hutfless	930	64,82	93
7	Hermine Nitschmann	1000	69,93	100
8	Anna Lenius	780	54,34	78
9	Walter Oswald	930	65,13	93
10	Helmut Babanek	980	70,11	98
11	Herbert Trulp	760	54,34	76
12	Richard Vogel	910	65,03	91
13	Rosalinde Holl	980	69,93	98
14	Gertrude Ulmer	990	70,72	99
15	Franz Kastek	690	48,40	69
16	Magdalena Hager	1020	79,16	102
17	Stefan Flechel	300	22,48	30
18	Hedwig Weisner	1100	87,51	110
	Johann Rathbauer			

XXI.

ie im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 ge-
annten Miteigentümer vereinbaren gemäss § 8 (4) WEG, dass die
errechnung sämtlicher Kosten die vertragsgegenständliche Liegen-
schaft betreffend für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nach
dem Verhältnis der Nutzflächen der einzelnen Wohnungen zur Gesamt-
fläche des Hauses zu erfolgen hat.

Die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Miteigentümer verpflichten sich, diese Vereinbarung auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und haften für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung für jeden daraus entstehenden Schaden.

XXII.

Die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Miteigentümer nehmen zur Kenntnis, dass über die Rechte des Ganges zu den Eingangstüren der Häuser Wien 21., Peitlgasse Nr. 9 und Nr. 11 und Gerichtsgasse 18, der Zu- und Abfahrt zu den auf den Grundflächen dieser Liegenschaften bestehenden Autoabstellplätzen und der Benützung dieser Abstellflächen zwischen den Miteigentümern der Liegenschaften EZZ. 585, 608, 609 und 610 je Kat.G. Gross-Jedlersdorf II gesondert ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag errichtet und grundbücherlich durchgeführt wird.

XXIII.

Die im Punkte XX. in Spalte 3 unter laufender Nr. 1 bis 18 genannten Miteigentümer nehmen hiemit ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Hause Wien 21., Peitlgasse Nr. 7 befindliche Hausbesorgerwohnung Hausbesorgerdienstwohnung für die Häuser Wien 21., Peitlgasse Nr. 9 und Nr. 11, sowie Gerichtsgasse Nr. 18 dient und alle hiefür auflaufenden Kosten anteilig von den Eigentümern der Liegenschaft EZZ. 585, 608, 609 und 610 je Kat.Gem. Gross-Jedlersdorf II und im Verhältnis der Nutzflächen der auf diesen Liegenschaften errichteten Häuser, zu bezahlen sind.

XXIV.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welcher in Verwahrung der Verkäuferin verbleibt, die Käufer erhalten je eine beglaubigte Abschrift.

- . - . - . - .

Die Einfügung der Worte "an Eides Statt" im Punkte XII. dieses Vertrages erfolgte vor Unterfertigung.

	Grund- kosten	Bau- kosten	gesamt- kosten	WDR	sparkasse	sparkasse	
Otto Vetter	16.000.--	241.884,06	257.884,06	147.370.--	26.490.--	--	84.024,06
Maria Hünseler	14.000.--	192.462,56	206.462,56	117.260.--	21.070.--	21.100.--	47.032,56
Erwin Reichel	16.000.--	225.008,43	241.008,43	137.090.--	24.640.--	--	79.278,43
Wolfgang Oldag	19.000.--	247.107,47	266.107,47	150.550.--	27.060.--	27.100.--	61.397,47
Emilia Hutfließ	15.000.--	194.873,37	209.873,37	118.730.--	21.340.--	--	48.503,37
Emilie-Hutfließ	17.000.--	229.026,43	246.026,43	139.540.--	25.080.--	25.100.--	56.306,43
Hermine Nitschmann	19.000.--	247.107,47	266.107,47	150.550.--	27.060.--	--	88.497,47
Anna Lenius	15.000.--	194.873,37	209.873,37	118.730.--	21.340.--	21.300.--	48.503,37
Walter Oswald	17.000.--	230.633,64	247.633,64	140.510.--	25.620.--	--	81.863,64
Helmuth Babanek	19.000.--	247.911,07	266.911,07	151.040.--	27.150.--	7.500.--	81.221,07
Herbert Trulp	15.000.--	194.873,37	209.873,37	118.730.--	21.340.--	21.300.--	48.503,37
Richard Vogel	18.000.--	229.830,04	247.830,04	140.030.--	25.160.--	--	82.640,04
Rosalinde Holl	18.000.--	247.107,47	265.107,47	150.550.--	27.060.--	27.100.--	60.397,47
Gertrude Ulmer	19.000.--	253.536,28	272.536,28	154.470.--	27.760.--	--	90.306,28
Franz Kastek	13.000.--	169.961,72	182.961,72	103.550.--	18.610.--	18.600.--	42.201,72
Magdalena Hager	23.000.--	280.456,93	303.456,93	170.870.--	30.710.--	30.700.--	71.176,93
Stefan Flechel	6.000.--	80.761,95	86.761,95	49.200.--	8.860.--	8.800.--	19.901,95
Hedwig Weisner	23.000.--	310.591,99	333.591,99	189.230.--	34.010.--	--	110.351,99
Johann Rathbauer							

302.000.-- 4018.007,62 4320.007,62 2.448.000.-- 440.000.-- 229.900.-- 1202.107,62
=====

24. Sep. 1974

- 12 -

Klaus Kisters
Rothbarth Jolann

25. Sep. 1974

Hell Rozaluck

Nitschmann Hermann

27. Sep. 1974

Redwig Wisner

30. Sep. 1974

Lefan
Klein

23. Okt. 1974

Steffen Emmer

7. Okt. 1974

Vogelmeier

20. Dez. 1974

Arnold Walter

23. Sep. 1974

Gemeinnützige Bauvereinigung
„Wohnungseigentum“
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Heiligenkreuz 66, N. O.
Stadtbüro: Wien 9, Heubühner Straße 64
Telefon 34 01 077 08

Knappe Elisabeth

14. Okt. 1974

Marie Kegler
für Maria Hünse

12. Nov. 1974

Alt Vetter

20. Nov. 1974

Jensen

25. Nov. 1974

Helmut Eichner

13. Dez. 1974

Anner Hennrich

28. Jan. 1975

Hubert Trautger

18. Feb. 1975

Margarete Geyer



26. Feb. 1975

Wolfgang Obler

18. Juni 1975

Salmer Pertrude

BRZ. 3178/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Franz K a s t e k ,
Steuerberater, 1210 Wien, Peitlgasse 9/14, wird bestätigt.
Wien, am 24. (vierundzwanzigsten) September 1974 (eintausend-
neunhundsiebzigvier) -----



Karin Lück
öffentl. Notar



BRZ. 3181/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Johann R a t h b a u e r ,
ÖBB-Beamter, 1210 Wien, Peitlgasse 9/18, wird bestätigt. -----
Wien, am 24. (vierundzwanzigsten) September 1974 (eintausend-
neunhundsiebzigvier) -----



Karin Lück
öffentl. Notar



BRZ. 3216/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Rosalinde H o l l ,

Postbeamtin, 1210 Wien, Peitlgasse 9/12, wird bestätigt.
Wien, am 25. (fünfundzwanzigsten) September 1974 (eintausendneunhundsiebzigvier) -----



Albin Lucke
öffentl. Notar



BRZ. 3220/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Hermine N i t s c h -
m a n n , Haushalt, 1210 Wien, Peitlgasse 9/6, wird bestätigt.
Wien, am 25. (fünfundzwanzigsten) September 1974 (eintausend-
neunhundsiebzigvier) -----



Albin Lucke
öffentl. Notar



BRZ. 3263/1974

Die Echtheit der Firmazeichnung von Herrn Dr. Alfred M u s i l ,
Rechtsanwalt, 1090 Wien, Nußdorferstraße 72, als selbständig
zeichnungs befugter Geschäftsführer der Firma Gemeinnützige Bau-
vereinigung "Wohnungseigentum" Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in 1090 Wien, Nußdorferstraße 64, wird bestätigt. ---
Wien, am 26. (sechszwanzigsten) September 1974 (eintausend-
neunhundsiebzigvier) -----



Albin Lucke
öffentl. Notar



BRZ. 3406/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Hedwig W e i s n e r ,
Haushalt, 1210 Wien, Peitlgasse 9/17, wird bestätigt. -----
Wien, am 27. (siebenundzwanzigsten) September 1974 (eintausend-
neunhundsiebzigvier) -----



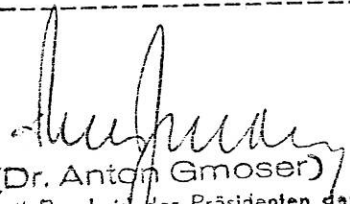
Albin Lucke
öffentl. Notar



BRZ. 3414/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Stefan
F l e c h e l , Versicherungsangestellter, 1210 Wien,
Peitlgasse 9/16, wird bestätigt. -----
Wien, am 30. (dreißigsten) September 1974 (eintausend-
neuhundertsiebzigvier) -----




(Dr. Anton Gmoser)
Als mit Bescheid des Präsidenten des
Landesgerichtes für Z. R. S. Wien vom
20. 12. 1973 Zl. Pers. 4-M-5.35
bestellter Substitut des öffentl. Notars
Dr. Alois Mucke
in Wien-Wieden



BRZ. 3442/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Emilia H u t -
f l e s z , Köchin, 1150 Wien, Pouthongasse 6/26, wird
bestätigt. Die Richtigstellung des Namens der Käuferin
von "Emilie Hutfless" in "Emilia Hutflesz" auf der
neunten und elften Seite dieses Vertrages erfolgte vor
Unterfertigung. -----
Wien, am 3. (dritten) Oktober 1974 (eintausendneuhundert-
siebzigvier) -----

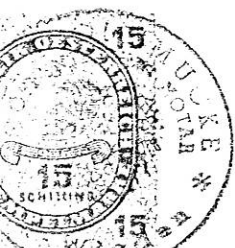


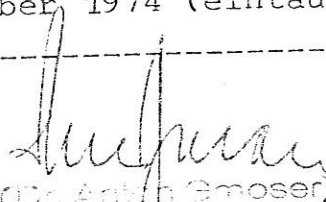

(Dr. Anton Gmoser)
Als mit Bescheid des Präsidenten des
Landesgerichtes für Z. R. S. Wien vom
20. 12. 1973 Zl. Pers. 4-M-5.35
bestellter Substitut des öffentl. Notars
Dr. Alois Mucke
in Wien-Wieden



BRZ. 3475/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Richard V o g e l ,
Mechaniker, 1210 Wien, Peitlgasse 9/11, wird bestätigt.
Wien, am 7. (siebenten) Oktober 1974 (eintausendneuhundert-
siebzigvier) -----




(Dr. Anton Gmoser)
Als mit Bescheid des Präsidenten des
Landesgerichtes für Z. R. S. Wien vom
20. 12. 1973 Zl. Pers. 4-M-5.35
bestellter Substitut des öffentl. Notars
Dr. Alois Mucke



BRZ. 3572/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Marie K e g l e r ,
Pensionistin, 1210 Wien, Peitlgasse 9/2, mit dem Beisatz
"für Maria Hünseler" wird bestätigt. -----
Wien, am 14. (vierzehnten) Oktober 1974 (eintausendneun-
hundertsiebzigvier) -----



Marie Keglér
für Maria Hünseler



BRZ. 3863/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Otto V e t t e r ,
Angestellter, 1210 Wien, Peitlgasse 9/1, wird bestätigt.
Wien, am 12. (zwölften) November 1974 (eintausendneunhun-
dertsiebzigvier) -----



Otto Vetter
angestellter



BRZ. 4149/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Erwin R e i c h e l ,
Zollbeamter, 1210 Wien, Peitlgasse 9/3, wird bestätigt. ---
Wien, am 20. (zwanzigsten) November 1974 (eintausendneun-
hundertsiebzigvier) -----



Erwin Reichel
Zollbeamter





BRZ. 4433/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Helmut B a b a n e k ,
Beamter der Stadt Wien, 1210 Wien, Peitlgasse 9/9, wird bestätigt.
Wien, am 25. (fünfundzwanzigsten) November 1974 (eintausendneun-
hundertsiebzigvier) -----



Helmut Babanek
öffentl. Notar.



BRZ. 4929/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Anna L e n i u s ,
Pensionistin, 1210 Wien, Peitlgasse 9/7, wird bestätigt.
Wien, am 3. (dritten) Dezember 1974 (eintausendneunhundert-
siebzigvier) -----



Anna Lenius
öffentl. Notar.



BRZ. 5442/1974

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Walter O s w a l d ,
Maurer, 1210 Wien, Peitlgasse 9/8, wird bestätigt. -----
Wien, am 20. (zwanzigsten) Dezember 1974 (eintausendneun-
hundertsiebzigvier) -----



Walter Oswald
öffentl. Notar.



BRZ. 270/1975

Die Echtheit der Unterschrift von Herbert T r u l p ,
Reisender, 1210 Wien, Peitlgasse 9/10, wird bestätigt.
Wien, am 23. (dreiundzwanzigsten) Jänner 1975 (eintausend-
neunhundertsiebzigfünf) -----

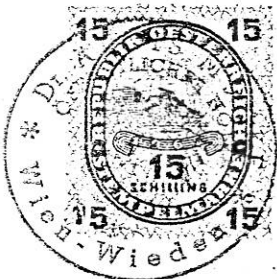


Herbert Trulp
öffentl. Notar



BRZ. 522/1975

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Magdalena H a g e r ,
Packerin, 1210 Wien, Peitlgasse 9/15, wird bestätigt. -----
Wien, am 18. (achtzehnten) Feber 1975 (eintausendneunhundert-
siebzigfünf) -----



Margareta Hager
öffentl. Notar



BRZ. 646/1975

Die Echtheit der Unterschrift von Herrn Wolfgang O l d a g ,
Abteilungsleiter, 1210 Wien, Peitlgasse 9/4, wird bestätigt.
Wien, am 26. (sechszundzwanzigsten) Feber 1975 (eintausend-
neunhundertsiebzigfünf) -----



Wolfgang Oldag
öffentl. Notar



BRZ. 1963/1975

Die Echtheit der Unterschrift von Frau Gertrude
U l m e r , Geschäftsinhaberin, 1210 Wien, Brün-
nerstraße 9, wird bestätigt. -----
Wien, am 18. (achtzehnten) Juni 1975 (eintausend-
neunhundertsiebzigfünf) -----



Gertrude Ulmer
apert. N. N.

